

Stadt Karben

**Bebauungsplan Nr. 230
„Sportanlage Okarben – In den Alt-
wiesen“**

**Zusammenfassende Erklärung gem.
§ 10a Abs. 1 BauGB über die Art und
Weise der Berücksichtigung der Um-
weltbelange und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteili-
gung**

Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Karben
Stand: 08.06.2019

ROB
planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB
Schulstrasse 6
65824 Schwalbach



GPM - Büro für Geoinformatik,
Umweltplanung und Neue Medien
Frankfurter Straße 23
61476 Kronberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ als Satzung beschlossen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB besteht die Verpflichtung, der Satzung des Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Geprüften Planungsalternativen

beizufügen.

1 Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung vom 17.08.2017 den Beschluss zur erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben — In den Altwiesen“ in der Gemarkung Okarben gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Sportplatzgelände am östlichen Rand der Gemarkung Okarben. Momentan liegt für diesen Sportplatz eine sich wandelnde Nutzungssituation vor. Die frühere Situation des Geländes äußerte sich in Form eines Rasenspielfeldes mit zusätzlichem Hartplatz, einem Funktionsgebäude sowie einer zugehörigen Parkplatzfläche. Die Hartplatzfläche im Osten des Sportplatzgeländes wurde bereits zum Datum dieser Beschlussfassung aus der Nutzung genommen. Die Fläche befindet sich in der Renaturierung und grenzt an das ausgewiesene Plangebiet an.

Im Zuge der Umsetzung der Erlebnispunkte der Nidda sind auf den übrigen Flächen der Sportanlage bauliche Veränderungen möglich, die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden sollen. So ist vorgesehen, das Funktionsgebäude um einen Gebäudebereich für Pétanquespieler zu erweitern. Für den Pétanque-Sport (Boule) ist eine Halle mit einer Größe von 15 m x 30 m sowie ein Spielfeld mit einer Größe von 30 m x 30 m vorgesehen. Zudem soll die Nutzung des Sportplatzgeländes für den Schulsport der Grundschule am Römerbad in Karben zur Verfügung stehen. Eine Laufbahn mit Einrichtungen für den Weitsprung sowie eine Wiesenfläche für Fußball, Weitwurf und weitere Sportarten ermöglichen eine vielfältige Nutzung des Sportplatzes.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Sportanlage Okarben — In den Altwiesen“ erfolgt im Regelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am östlichen Rand der Gemarkung Okarben nördlich des Klingelwiesenwegs zwischen der Nidda und der Gemarkungsgrenze. Der Bereich beinhaltet das Sportplatzgelände mit der dazugehörigen öffentlichen Parkplatzfläche und wird im Süden durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche des Klingelwiesenwegs begrenzt. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Im Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 18.847 m² (1,88 ha) und umfasst das Flurstück 13/1 und Teilflächen der Flurstücke 13/8 und 479/4 in der Flur 2 der Gemarkung Okarben.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Bewertung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben lediglich auf die Schutzgüter Tiere, Boden und Kulturgüter erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen können.

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich der Emission von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung festgestellt. Im Rahmen einer Geräuschimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Geräuschimmissionen des Spielbetriebes wie auch durch die aus der Frequentierung des, der Sportanlage zuzurechnenden, öffentlichen Parkplatzes hervorgerufenen Geräuschimmissionen der schalltechnische Orientierungswert von tags / nachts 55 dB(A) ohne zusätzliche bauliche Schallschutzmaßnahmen oder organisatorische Einschränkungen des auf der Anlage vorgesehenen Spielbetriebes eingehalten werden kann.

Im Rahmen einer faunistischen Potentialeinschätzung wurde festgestellt, dass das Plangebiet für die Tiergruppen Säugetiere, Vögel und Reptilien nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Es ist als Nahrungshabitat für kulturfolgende Fledermausarten wie Zwergfledermäuse, Abendsegler und Breitflügelfledermaus mäßig geeignet. Auch als Brutplatz für Singvögel kommt das Gebiet nur in sehr geringem Ausmaß in Frage. Als Nahrungshabitat haben auch die Sportflächen durch ihr geringes Angebot an Obst und Beeren sowie Insekten ein nur geringes Potential. Für Reptilien ist aufgrund der Strukturen und der relativ intensiven Pflege und Nutzung kein Lebensraumpotential erkennbar. Auch als Nahrungshabitat ist die Eignung für eine regelmäßige Nutzung sehr gering. Trotz des hohen Anteils an Grünfläche sind die Lebensraumstrukturen für eine häufige und regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitate überwiegend gering, auch als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist die Fläche überwiegend ungeeignet. Somit ist bei Verwirklichung der Planung nicht mit einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu rechnen.

Die Böden im Umfeld des Plangebietes besitzen eine mittlere Feldkapazität von 260 bis 390 mm, ein hohes Ertragspotenzial (Wertstufe 4), wechselnde Wasserverhältnisse (von frisch/feucht bis feucht/nass) sowie einen geringen Erosionsfaktor. Der Bodenfunktionserfüllungsgrad liegt weitestgehend bei „mittel“. Der Anteil der zusätzlich überbaubaren Flächen im Planungsgebiet liegt bei 525 m². Damit verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna. In Anbetracht des relativ geringen Versiegelungsgrades wurden die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt mit einer geringen Erheblichkeit beurteilt.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Siedlung der Linearbandkeramik (Jungsteinzeit) bekannt ist, ist mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen. Daher ist im Zuge von Bodenarbeiten auf entsprechende archäologische Reste zu achten und beim Auftreten von archäologischen Resten zu dokumentieren und zu bergen.

Im Bebauungsplan werden gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden festgesetzt (wasserdurchlässiger Befestigungen bzw. Versickerung von Nieder-

schlagswasser für Stellplätze, Erhaltung von Bäumen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern). Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigte einen Biotopwertüberschuss von 24.561 Punkten, so dass keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich wurden.

Die Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltbelange vorliegt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zu Umweltbelangen wurden wie folgt berücksichtigt:

- Ermittlung der Lärmauswirkungen durch ein Fachgutachten
- Aufnahme von Hinweisen zur Sicherung von Bodendenkmalen (mit Ergänzung im Umweltbericht)
- Verbreiterung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Herausnahme von Schädlingswirten aus der Pflanzliste.

3 Berücksichtigung der sonstigen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fanden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 05.04.2019 statt.

An der Unterrichtung gem. § 4 (2) BauGB wurden 52 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 23 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 16 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Artenschutz

Den vom **NABU Karben** und der **anerkannten Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** vorgebrachten Anregungen zur Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, der Erhaltung von Bäumen, der Versickerung von Niederschlagswasser sowie der Hinweise zum Artenschutz wurde gefolgt. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Realisierung. Zudem wurde der Hinweis, dass Belange des Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen, zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauvorhaben sowie auf die Verbote nach § 44 BNatSchG war bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.

Bodenschutz

Der vom **Wetteraukreis** vorgebrachten Anregung zu fehlerhaften Angaben im Umweltbericht bezüglich der „Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wurde gefolgt. Da im Plangebiet mit einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern zu rechnen ist, wurde der Umweltbericht entsprechend korrigiert.

Der Hinweis von **Hessen Archäologie** zur Durchführung einer archäologischen Baubegleitung bei jeglichem Bodeneingriff wurde zur Kenntnis genommen. Der im Textteil des Bebauungsplans enthaltene Hinweis zur Sicherung von Bodendenkmälern wurde entsprechend ergänzt. Der vorgebrachten Anregung bezüglich fehlerhafter Angaben im Umweltbericht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Berücksichtigung des nachsorgenden Bodenschutzes sowie zur Nachforschungspflicht aus dem Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren wurde zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den nachsorgenden Bodenschutz und die ständige Fortschreibung der FIS AG-Datenbank wurde in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Entsprechend des aufgeführten Mustererlasses besteht ein Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen, wenn nach Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen oder sich aus behördlichen oder allgemein zugänglichen Informationsquellen ein Bodenbelastungsverdacht ergibt. Nach der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Die Anregung des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes wurde zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde der vorsorgende Bodenschutz in Kapitel 2.1.4 (Bodenbewertung) und Kapitel 2.2.2.2 (Prognose der Beeinträchtigungen) in einer der Planung angemessenen Tiefe und Detaillierungsgrad abgearbeitet. Da lediglich auf max. 525 m² ein Eingriff in den Bodenhaushalt stattfindet, wurden die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt mit einer geringen Erheblichkeit beurteilt, so dass lediglich eingriffsminimierende Maßnahmen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) zum Tragen kommen und keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Grünordnung

Der vorgebrachten Anregung des **Wetteraukreises** zur Beachtung des doppelten Grenzabstandes zu den angrenzenden Ackerflächen und Feldwegen nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtgesetzes bei Gehölzpflanzung sowie zur Anpassung der Pflanzliste wurde gefolgt. Die erforderlichen Pflanzabstände werden im Rahmen der Realisierung beachtet.

Der vom **NABU Karben** und der **anerkannten Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** vorgebrachte Hinweis auf die dingliche Sicherung von Festsetzungen von Pflanzgeboten auf Privatgrundstücken wurde zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung von Pflanzgeboten auf Privatgrundstücken war nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Grundwasserschutz

Der vom **Regierungspräsidium Darmstadt** vorgebrachte Hinweis zu ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bezüglich des Grundwasserschutzes wurde zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Realisierung. Der Anregung zur Beachtung der Ge- und Verbote innerhalb der qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks und sich ggf. ergebenden wasserrechtlichen Prüfungen und Zulassungen wurde gefolgt. Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Heilquellenschutzgebietes und auf die dort geltenden Ge- und Verbote war bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.

Kampfmittel

Der Anregung des **Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen** zur unverzüglichen Verständigung, falls entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wurde gefolgt. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.

Planungsrechtliche Belange

Der Anregung des **Wetteraukreises** zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wurde nicht gefolgt. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ fällt nicht unter die möglichen Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung nach in § 1 Abs. 2 BauNVO. Zudem ist die in der überbaubaren Fläche vorgesehene Nutzung einer Erweiterungshalle für den Pétanque-Sport mit der Zweckbe-

stimmung der öffentlichen Grünfläche verbunden und bedarf keiner gesonderten Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.

Ver- und Entsorgung

Der vom **Wetteraukreis** vorgebrachten Anregung zur Berücksichtigung von Maßnahmen des Brandschutzes wurde gefolgt. Ein Hinweis zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch objektbezogene Maßnahmen sowie zur Nachweiserbringung der Gewährleistung des Löschwasserbedarfs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Anregung der **NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH** zur Erschließung des Plangebietes mit Erdgas und zur Verlegung von Versorgungsleitungen wurde zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Realisierung.

Der Anregung der **OVAG Netz GmbH** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahme wurde gefolgt. Die Anregungen zum Vorhandensein von 0,4 kV-Kabeln, Straßenbeleuchtungsanlagen und eines Hausanschlusskabels im Plangebiet wurden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen und Kabel befinden sich im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsflächen sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Die planungsrechtliche Absicherung privater Hausanschlüsse sowie von Leitungstrassen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde die Anregung zur Kontaktaufnahme bei notwendig werdenden Erdarbeiten im Bereich der Kabel zwischen der ausführenden Firma und dem Netzbezirk Friedberg. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Realisierung.

Der Anregung der **OVAG Netz GmbH** zum Schutz der vorhandenen Kabel im Bereich von Bepflanzungen wurde gefolgt. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten. Die Anregungen zur Kontaktaufnahme im Fall von Änderungen an bestehenden Kabeln, Anlagen und Hausanschlüssen sowie bei notwendig werdenden Erschließungsarbeiten wurden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Realisierung. Ferner wurde der Hinweis zur Angabe der genauen Lage externer Ausgleichsflächen zur Kenntnis genommen. Ein externer Ausgleich war nicht erforderlich.

Der vom **Regierungspräsidium Darmstadt** vorgebrachten Anregung zur Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange wurde gefolgt. Diesbezüglich wurde der Hinweis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird über die bestehende Wasserversorgungsleitung sichergestellt. Aufgrund geringer Druckverhältnisse in der bestehenden Wasserversorgungsleitung hat die Löschwasserversorgung objektbezogen über die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis zur Erbringung eines Nachweises über die Gewährleistung des Löschwasserbedarfs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Der Anregung zur Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur erlaubnispflichtigen Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wurde gefolgt. Entsprechende Hinweise waren bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.

Wasserschutzrechtliche Belange

Der vom **Wetteraukreis** vorgebrachte Hinweis zur Lage von Teilen des Plangebietes innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Nidda wurde zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 „Nidda (Unterlauf)“ sowie der Risikogebiete HQ 10, HQ 100 und HQ extrem der Nidda war bereits in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Zudem war die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie die Kennzeichnung des

Plangebietes als überschwemmungsgefährdetes Gebiet bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplans enthalten.

Der Anregung des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Lage von Teilflächen des Plangebietes innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Nidda sowie der Beachtung der in § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Anforderungen wurde gefolgt. Auf die baulichen Schutzvorschriften nach § 78 WHG wurde im Textteil des Bebauungsplans bereits hingewiesen. Die Errichtung von baulichen Anlagen oder Bauebenenanlagen wie Mauern oder Zäune sowie die Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche ist im Bereich der vorgesehenen Parkplatzfläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen.

Sonstiges

Die Anregung des **Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen** wurde zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Jüdischen Friedhöfe oder Begräbnisstätten. Es fallen auch später keine Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe an.

Dem vom **NABU Karben** und der **anerkannten Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** vorgebrachten Hinweis über die Benachrichtigung der Verbände über die Abwägungsergebnisse wurde gefolgt. Im Anschluss an die Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen werden die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über den erfolgten Beschluss zu ihrer Stellungnahme benachrichtigt.

Der Anregung des **Regierungspräsidiums Darmstadt** mit der Bitte um Übersendung einer Mehrausfertigung der bekannt gemachten Fassung des Bebauungsplans, sobald dieser rechtsverbindlich geworden ist, wurde gefolgt.

Der Anregung des **Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen** mit der Bitte um Verwendung der Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitplanverfahrens, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben, wurde gefolgt.

4 Abwägung der Planungsalternativen

Bei den in Nr. 1d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführten „anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ geht es nicht um grundsätzlich andere Planungen, sondern um vernünftiger Weise in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und nicht etwa grundsätzlich andere Planungen in Erwägung zu ziehen sind.

In den Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Erforderlichkeit der Planung sowie die Standortwahl eingegangen. Da es sich um eine bereits vorhandene Sportanlage handelt, drängt sich eine Standortalternative nicht auf. Auch aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergaben sich bezüglich der Planung keine Alternativvorschläge.